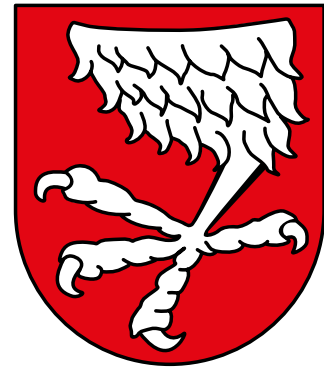


Mitteilungsblatt

Gemeinde Kürnbach



Herausgeber: Gemeinde Kürnbach, Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister Armin Ebhart oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt Druckerei und Verlag Schlecht e.K., Kerschensteinerstr. 10, 75417 Mühlacker
Telefon: 07041/3022 · Telefax: 07041/5249
Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de

63. Jahrgang

Donnerstag, 29. Februar 2024

Nummer 09

Aufruf zur Wahl des Bürgermeisters am 03. März 2024

Liebe Kürnbacher Bürgerinnen und Bürger,

am Sonntag, den 03.03.2024, haben Sie die Chance mitzubestimmen, wer in den kommenden acht Jahren Ihr Bürgermeister sein wird - wer als Ihr Bürgermeister die Geschehnisse und die Entwicklung Kürnbachs maßgeblich gestaltet.

Demokratie funktioniert nur, wenn sich die Wahlberechtigten durch Abgabe ihrer Stimme aktiv daran beteiligen. Das allgemeine Wahlrecht ist das höchste demokratische Gut und nicht selbstverständlich.

Nutzen Sie Ihr Privileg!
Entscheiden Sie mit!
Gehen Sie wählen!

Tatjana Mohr

Stellvertretende Bürgermeisterin
Vorsitzende Gemeindevwahlausschuss



Wahlzeit von 08:00 - 18:00 Uhr



Telefonverzeichnis der Gemeinde Kürnbach

www.kuernbach.de | E-Mail: gemeinde@kuernbach.de

Notruf und Störungen

Polizei	Tel. 110
Rettungsdienst/Feuerwehr	Tel. 112
Krankentransport (DRK)	Tel. 19222
EnBW Stromversorgung	
Störungsstelle	Tel. 0800 3629477
Netze-Gesellschaft Südwest mbH	
Störmeldenummer – Erdgas	Tel. 0180 2056229
Stadtwerke Bretten	
Wasserrohrbruch und Wasserversorgung	Tel. 07252 913230
PYUR (ehemals PrimaCom Berlin GmbH):	
Zentrale Störungsannahme:	Tel. 030/25 77 77 77
NetCom BW	Tel. 0711/34034034
Gemeinde Kürnbach	
Gemeindeverwaltung	Tel. 07258/9105-0
Notruf Gemeinde	Tel. 07258/9105-55

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag:	8 – 12 Uhr
Dienstag:	8 – 12 und 14 – 18.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	8 – 12 Uhr
Freitag:	8 – 12 Uhr



Apotheken-Notdienst

Der Notdienst geht jeweils von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr des folgenden Tages!

Do. 29.02.2024	Burg-Apotheke, Gartenstr. 12, 75056 Sulzfeld, Tel. 07269/2 92
Fr. 01.03.2024	Salzl Apotheke, Katharinenstr. 36, 75031 Eppingen (im GHC), Tel. 07262/67 60
Sa. 02.03.2024	Amthof-Apotheke, Brettener Str. 27, 75038 Oberderdingen, Tel. 07045/84 22
So. 03.03.2024	Hubertus-Apotheke, Kronenstr. 7, 75057 Kürnbach, Tel. 07258/9 23 76
Mo. 04.03.2024	Stromberg-Apotheke, Weilerer Str. 6, 74374 Zaberfeld, Tel. 07046/93 01 23
Di. 05.03.2024	Rosen-Apotheke, Brettener Str. 36, 75031 Eppingen, Tel. 07262/18 58
Mi. 06.03.2024	Post-Apotheke, Stuttgarter Str. 1, 75438 Knittlingen, Tel. 07043/3 23 23

Soziale Dienste



Diakoniestation Südlicher Kraichgau
Tel. 0162 / 25 58 990 oder 07269 / 91 960

Sozialwerk Bethesda - Zion Mobil ambl. Pflegedienst
Tel. 07045 20 002 100
In Notfällen bitte den diensthabenden Arzt verständigen.

Ärztliche Notdienste



Ärztliche Notdienste Bretten
Rechbergklinik, Edisonstr. 10, 75015 Bretten (Rechbergklinik)
Telefon 116 117
Mo., Di., Do., Fr. von 19 – 23 Uhr,
Mi. von 13 – 23 Uhr, Sa., So. und an Feiertagen 8 – 23 Uhr

Kinder- und Jugendärztlicher Notdienst

Kindernotfallambulanz, Kanzlerstr. 2–6, Pforzheim
www.helios-kliniken.de/pforzheim
Mittwoch und vor Feiertagen: 15.00 – 20.00 Uhr
Freitag: 16.00 – 20.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage: 08.00 – 20.00 Uhr
Telefonische Terminabsprache sinnvoll: Telefon 07231/969 2969

In lebensbedrohlichen Situationen wenden Sie sich bitte an die Rettungsleitstelle unter 112.

Zahnärztlicher Notfalldienst
Telefon 0761/120 120 00

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Der tierärztliche Sonntagsdienst für Notfälle wird wie folgt versehen:

Am 02.03. / 03.03.

Dres. Kratz, Tel. 07252/7799668

Josephine-Benz-Str. 4a, 75053 Gondelsheim

Jeweilige telefonische Voranmeldung ist notwendig!

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Karlsruhe

Werner-von-Siemens-Str. 2 – 6
Siemens Technopark Bruchsal, Gebäude-Nr. 5137 A, 76646 Bruchsal
Weitere Informationen auch im Internet
unter www.awb-landkreis-karlsruhe.de

Kundentelefon

Privatkundentelefon	0800 2 9820 20
Sperrmülltelefon	0800 2 9820 30
Reklamationstelefon	0800 2 160 150
Auftragsannahme für Container/Gewerbetelefon	0800 2 9820 10

Öffnungszeiten

Mo. bis Fr. von 7.30 bis 12 Uhr und 13.30 bis 17 Uhr
(nicht zu verwechseln mit dem Kombi-Hof „Morforster Weg“)

Sommeröffnungszeiten Kombihof „Morforster Weg“

Öffnungszeiten vom 01.04. – 31.10:
Montag – Freitag: 16.00 – 18.00 Uhr
Samstag: 10.00 – 16.00 Uhr

Winteröffnungszeiten Kombihof „Morforster Weg“

Öffnungszeiten vom 01.11. – 31.03:
Montag - Freitag: 15:00 – 17:00 Uhr
Samstag: 10:00 – 16:00 Uhr

Personalausweis Sperr-Notruf

Rund um die Uhr erreichbar
116 116 (in Deutschland kostenfrei aus dem Festnetz und aus allen Mobilfunknetzen sowie aus dem Ausland mit der deutschen Ländervorwahl, also über +49 116 116, gebührenpflichtig zu erreichen).
Zur Sicherheit ist der Sperr-Notruf zusätzlich über **+49 (0)30 40 50 40 50** erreichbar.

Amtliche Bekanntmachungen

Brennholz

Polterholz / Flächenlose

Das Polterholz und die Flächenlose sind nach Abschluss des Holzeinschlages im Gemeindewald eingeteilt. Ab sofort können die Lagepläne und Losverzeichnisse im Rathaus abgeholt werden. Der Verkauf erfolgt über eine **Versteigerung**.

Termin: Dienstag, 05.03.2024

Uhrzeit: 18.30 Uhr

Ort: Badische Kelter in Kürnbach



März

01.03., 19.30 Uhr	Ökumenischer Weltgebetstag, Evang. Meth. Kirche
05.03.	Mitgliederversammlung, Landfrauenverein, evang. Gemeindehaus
09.03.	Herzpilsausschank, Brauerei von Berg
09.03.	Kinoveranstaltung, VHS, Badische Kelter
15.03.	Generalversammlung, Musikverein Kürnbach, Musikerheim
17.03., 09.30 Uhr	Goldene Konfirmation mit Abendmahl in der Michaelskirche, evang. Kirchengemeinde Kürnbach-Bauerbach
19.03.	Zero-Waste-Workshop: Putzmittel ohne Plastikmüll, Landfrauenverein, evang. Gemeindehaus
23.03.	Frühlingsweinprobe, Weingut Plag
23.03.	Generalversammlung, Kleintierzuchtverein, Züchterheim
24.03., 10.00 Uhr	Familiengottesdienst mit den Kindergärten in der Michaelskirche
29.03., 10:30 Uhr	Abenteuerland-Gottesdienst – Kinderkreuzweg, Katholsche Kirche St. Mariä Königin
30.03.	Kükenschlüpfen, Kleintierzuchtverein, Zuchtanlage
30.03., 20.30 Uhr	Osterfeuer, Evang. Kirchengemeinde Kürnbach-Bauerbach, Marktplatz
30.03., 21.00 Uhr	Osternacht in der Michaelskirche, Evang. Kirchengemeinde Kürnbach-Bauerbach
31.03., 07.00 Uhr	Ökumenische Auferstehungsfeier, Ev., Ev.-meth. Kirche, Friedhof
31.03., 10.00 Uhr	Osterfest-Gottesdienst mit parallelem Kinderprogramm, Kirchenchor, Abendmahl, Evang. Kirchengemeinde Kürnbach-Bauerbach in der Michaelskirche



Bürgermeisterwahl 03.03.2024

Öffentliche Sitzung des Wahlvorstandes für den Wahlbezirk 001-01, Bürgerbüro, Altort

Die öffentliche Sitzung des Wahlvorstandes für den Wahlbezirk 001-01 findet am 03. März 2024, 18.00 Uhr im Rathaus, Marktplatz 12, Bürgerbüro, zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Bürgermeisters statt. Jedermann hat Zutritt.

Öffentliche Sitzung des Wahlvorstandes für den Wahlbezirk 001-02, Bücherei, Neubaugebiete

Die öffentliche Sitzung des Wahlvorstandes für den Wahlbezirk 001-02 findet am 03. März 2024, 18.00 Uhr im Rathaus, Marktplatz 12, Bücherei, zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Bürgermeisters statt. Jedermann hat Zutritt.

Öffentliche Sitzung des Wahlvorstandes für die Briefwahl

Die öffentliche Sitzung des Wahlvorstandes für die Briefwahl findet am 03. März 2024, 16.30 Uhr im Rathaus, Marktplatz 12, Rathaus Sitzungssaal, zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Wahl des Bürgermeisters statt. Jedermann hat Zutritt.

Öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Die öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses findet am 03. März 2024, 18.00 Uhr im Rathaus, Marktplatz 12, Rathaus Sitzungssaal, zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Bürgermeisters statt. Jedermann hat Zutritt.

Bürgermeisterwahl 03.03.2024

Wahlschein beantragen

Zur Bürgermeisterwahl am 03. März 2024 können Wahlscheine in folgenden Fällen beantragt werden:

- Bis Freitag, 01.03.2024, 18.00 Uhr können Sie einen Wahlschein beantragen, wenn Sie als Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und Briefwahl beantragen möchten oder in einem anderen Wahllokal wählen möchten (Regelfall).
- Bis Samstag, 02.03.2024, 12.00 Uhr können Sie einen Wahlschein beantragen, wenn Sie glaubhaft versichern, dass Ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.
- Bis Sonntag, 03.03.2024, 15.00 Uhr können Sie einen Wahlschein beantragen, wenn
 1. Sie zwar wahlberechtigt sind, jedoch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind **und**
 - a) Sie nachweisen, dass Sie ohne Ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 KomWO oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,
 - b) wenn Ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einsichtsfrist entstanden ist,
 - c) wenn Ihr Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekanntgeworden ist.
 2. Sie bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder einer Absonderungsanordnung nach dem Infektionsschutzgesetz den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

Der Wahlschein kann über folgende Wege beantragt werden:

- persönlich
- durch eine andere Person, die eine schriftliche Vollmacht von Ihnen hat
- schriftlich
- per E-Mail an heim@kuernbach.de
- QR-Code auf der Wahlbenachrichtigung
- QR-Code innerhalb dieses Artikels

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden Ihnen per Post zugestellt oder ausgehändigt.



Bürgermeisterwahl am 03.03.2024 Wahlaufruf

Am 03.03.2024 findet die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Kürnbach statt. Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch und gehen Sie am 03. März 2024 wählen!

Bürgermeisterwahl am 03.03.2024 Informationen zur Wahl

Am kommenden Sonntag findet die Bürgermeisterwahl in Kürnbach statt. Es bewerben sich zwei Kandidaten um das Amt des Bürgermeisters. Jede/r Wähler/in hat bei der Bürgermeisterwahl 1 Stimme. Die Gemeinde ist wieder in zwei Wahlbezirke eingeteilt. Die Urnenwahllokale befinden sich für den Wahlbezirk 01 im Bürgerbüro und für den Wahlbezirk 02 in der Bücherei im Rathaus und sind rollstuhlgerecht zu erreichen. In der Wahlbenachrichtigung ist der jeweilige Wahlbezirk angegeben. Allen Wahlberechtigten müsste inzwischen eine Wahlbenachrichtigung vorliegen. Wer glaubt wahlberechtigt zu sein und noch keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte sich umgehend mit dem Bürgermeisteramt, Wahlamt, in Verbindung setzen. Wer eine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, diese zwischenzeitlich aber verloren oder verlegt hat, kann trotzdem wählen. Er muss im Wahllokal aber seine Identität mit einem amtlichen Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass) nachweisen. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag um 15 Uhr beantragt werden. In diesem Fall muss Derjenige/Diejenige, der/die die Unterlagen abholt, die vom Erkrankten unterschriebene Vollmacht zum Empfang des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen vorlegen.

In Kürnbach sind bei der Bürgermeisterwahl knapp 1.850 Bürger wahlberechtigt. Briefwahlunterlagen können noch bis Freitag, 01.03.2024, 18 Uhr im Bürgerbüro der Gemeinde Kürnbach beantragt werden. Wichtig ist, dass die roten Wahlbriefe bis spätestens Sonntag, 03.03.2024 um 18 Uhr im Rathaus eingegangen sind. Auch der Briefkasten wird zu diesem Zeitpunkt nochmals geleert.

Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr. Ab 18 Uhr findet in den Wahllokalen die Auszählung der Stimmen statt.

Das Ergebnis der Wahl wird vor dem Rathausgebäude verkündet. Den Stand der Auszählungen und das Ergebnis können Sie auch im Internet verfolgen über den untenstehenden QR-Code in diesem Artikel oder über die Internetseite der Gemeinde Kürnbach unter der Rubrik „Rathaus & Service“ - „Bürgermeisterwahl 03.03.2024“ sowie „Rathaus Aktuell“ (www.kuernbach.de).



Blutspenderehrung

Täglich werden in Deutschland mehr als 15.000 Blutspenden für Patienten und Unfallopfer benötigt. Die Blutspendedienste des Roten Kreuzes organisieren deshalb bundesweit Blutspende-Aktionen. Blutspenden sind eine wichtige oft übersehene Möglichkeit, um anderen Menschen zu helfen. Die Gemeinde Kürnbach ist stolz darauf, dass es in Ihrer Mitte Menschen gibt, die diese Verantwortung ernst nehmen und regelmäßig Blut spenden. Bei den im Jahr 2023 durchgeführten Blutspende-Aktionen des DRK-Blutspendedienstes haben Herr Alexander Hase und Herr Matthias Schmidt jeweils 50 und Herr Wolfgang Schneider 100 Blutspenden geleistet, für die sie mit der Blutspender-Ehrennadel des Deutschen Roten Kreuzes ausgezeichnet wurden.

Die Gemeinde ist für die uneigennützigsten Blutspenden sehr dankbar und deshalb erfolgt die Ehrung im Rahmen einer Gemeinderatssitzung. Jede Spende kann Leben retten und Menschen in Not helfen so Bürgermeister Armin Ebhart. Nochmals herzlichen Glückwunsch an die Gehrten für ihr herausragendes Engagement für unsere Gesellschaft. Bei der Gemeinderatssitzung am 20.02.2024 konnte nur Herr Wolfgang Schneider anwesend sein. Den beiden anderen Blutspendern wird die Urkunde und Ehrennadel im Nachgang persönlich überbracht.



Ehrung von Wolfgang Schneider für insgesamt 100 geleistete Blutspenden

Bericht zur Gemeinderatssitzung vom 20.02.2024

TOP 1

Aussprache über die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23.01.2024

Vonseiten des Gemeinderats gab es keine Anmerkungen zu der Niederschrift zur öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23.01.2024.

TOP 2

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung vom 23.01.2024

Der Gemeinderat hat entschieden, einen Anhänger für den Bauhof zu einem Preis in Höhe von 8.300 € zu erwerben. Weiterhin hat der Gemeinderat in einer Personalangelegenheit entschieden. Darüber hinaus wird der Gemeinderat über die Verleihung der Kürnbacher Ehrennadel im Sommer nach den Kommunalwahlen beraten.

TOP 3

Blutspenderehrung

Täglich werden in Deutschland mehr als 15.000 Blutspenden für Patienten und Unfallopfer benötigt. Die Blutspendedienste des Roten Kreuzes organisieren deshalb bundesweit Blutspende-Aktionen, um die Versorgung mit Blutprodukten in Deutschland sicherzustellen. Bei den im Jahr 2023 durchgeführten Blutspende-Aktionen des DRK-Blutspendedienstes haben drei Bürger aus Kürnbach eine Blutspende geleistet, für die sie mit der Blutspender-Ehrennadel des Deutschen Roten Kreuzes ausgezeichnet werden. Herr Alexander Hase und Herr Matthias Schmidt haben insgesamt 50 Blutspenden und Herr Wolfgang Schneider hat insgesamt 100 Blutspenden geleistet. Durch Bürgermeister Armin Ebhart wird den Blutspendern eine Ehrung ausgesprochen und als Zeichen des Dankes und der Anerkennung eine Urkunde, eine Ehrennadel und ein Weinpräsent überreicht. Bei der Gemeinderatssitzung konnte nur Herr Wolfgang Schneider anwesend sein. Den beiden anderen Blutspendern wird die Urkunde und Ehrennadel im Nachgang persönlich überbracht.

TOP 4

Kommunalwahl 2024, hier: Wahl des Gemeindevwahlausschusses

Das Innenministerium hat als Wahltag für die nächsten Kommunalwahlen den Sonntag, 09.06.2024 bestimmt. An diesem Tag finden neben den Wahlen des Gemeinderats und Kreistags auch die Wahl der Abgeordneten zum Europäischen Parlament statt. Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Der Bürgermeister ist Kraft Gesetzes Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, wählt der Gemeinderat auch den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. Da voraussichtlich Bürgermeister Ebhart und die drei Bürgermeister-Stellvertreter, Wahlbewerber und damit verhindert sind, ist ebenfalls ein Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses und ein Stellver-

treter zu wählen. Der Gemeinderat beschließt Sabine Kimmich (Vorsitzende des GWA), Gabriele Zieger (Stv. Vorsitzende des GWA), Franziska Seltenreich (Beisitzer), Axel Altenstrasser (Stv. Beisitzer), Erhard Müller (Beisitzer), Friedbert Becker (Stv. Beisitzer), Michael Steinmetz (Beisitzer), Thilo Büchele (Stv. Beisitzer), Kerstin Burger (Schriftführerin), Elke Wilhelm (Stv. Schriftführerin) in den Gemeindevwahlausschuss zu wählen.

TOP 5

Satzung zur Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Die Gemeinde ist verpflichtet, Räumlichkeiten zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden, zur Verfügung zu stellen.

Die derzeit geltende Fassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wurde am 27. Januar 2021 zuletzt überarbeitet. Eine Neufassung dieser Satzung begründet sich in der Anpassung der Gebühren aufgrund der neuen Flüchtlingsunterkunft im Bauhof. Künftig wird in der Gebührenermittlung auf eine personenbezogene Gebühr einschließlich Betriebskosten in Höhe von 141,47 € pro Wohnplatz zurückgegriffen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften.

TOP 6

Reinigung der Gemeindegebäude, hier: Auftragserteilung

Seit dem 01.02.2021 erbringt die Reinigungsfirma Prior und Preußner die Unterhaltsreinigung der Gebäude der Gemeinde. Der zugehörige Reinigungsvertrag endet zum 31.08.2024. In der Vergangenheit gab es vonseiten der Schule, des Kindergartens und auch des Rathauses zahlreiche Beschwerden hinsichtlich der erbrachten Reinigungsleistungen und es wurde über ein vorzeitiges Vertragsende verhandelt. Aufgrund der Dringlichkeit wurden alle Objekte auf Basis eines einheitlichen Leistungsverzeichnisses ausgeschrieben. Die Vertragsdauer beträgt statt wie bisher fünf Jahre nur ein Jahr. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Reinigungsleistung für die Gemeindegebäude Schule (24.600 € pro Jahr), Kindergarten (23.400 € pro Jahr), Rathaus (9.096 € pro Jahr), Feuerwehr (1.632 € pro Jahr), Friedhof (105 € pro Reinigung), Badische Kelter (105 € bis 155 € pro Reinigung), Hessenkelter (210 € pro Reinigung), Weinhaus (64 € pro Reinigung) und Bauhof (48 € pro Stunde) an die Firma Heinzmann aus Eppingen für ein Jahr zu vergeben. Der Ge-

meinderat beschließt weiterhin die jährliche Glasreinigung der Gemeindegebäude Schule, Kindergarten, Rathaus, Feuerwehr, Friedhof, Badische Kelter, Hessenkelter, Weinhaus und Bauhof an die Firma Uli Gebäudereinigung GmbH aus Bretten in Höhe von 6.959,12 € für ein Jahr zu vergeben.

TOP 7

Bauvoranfrage Kronenstraße 2, F1StNr. 63, Errichtung eines Cafés und Wohnungen

Im Januar 2022 hat die Gemeinde das Gebäude der Kronenstraße 2, ehemals Quelle, durch Ausübung des Vorkaufsrechts erworben. Das Gebäude wurde ohne eine erforderliche Sanierung zur Unterbringung von Monteuren genutzt. Da sich das Gebäude im historischen Ortskern befindet, hat seine zukünftige Verwendung direkten Einfluss auf das Erscheinungsbild der Kronenstraße. Die Firma Jaufmann steht mit der Gemeinde in Verbindung und bekundet Interesse, das Objekt zu erwerben und im Erdgeschoss ein Café oder eine Bar sowie im Obergeschoss und Dachgeschoss Wohnungen einzurichten, welche auch für touristische Zwecke genutzt werden könnten. Der Gemeinderat beschließt einstimmig grundsätzlich mit dem Vorhaben einverstanden zu sein und beauftragt die Verwaltung entsprechende Verhandlungen fortzuführen. Eine entsprechende Bauvoranfrage kann gestellt werden.

TOP 8

Bauantrag: Sanierung, Umbau und Nutzungsänderung einer denkmalgeschützten Hofanlage bestehend aus Wohnhaus und Scheune, Adlerstraße 7, F1StNr. 54

Am 12.02.2024 wurde der Bauantrag "Abriss Schuppen, Umbau und Nutzungsänderung einer denkmalgeschützten Hofanlage. Bestehend aus Wohnhaus und Scheune" bei der Gemeinde Kürnbach eingereicht. Bei diesem Bauvorhaben, Adlerstraße 7, entsteht sowohl in Bestandsgebäude als auch in der Scheune auf drei Stockwerke neuer Wohnraum mit insgesamt 5 Wohnungen. Um das Dachgeschoss umfangreich nutzen zu können werden Schleppdachgauben eingebaut, die sich in das Umgebungsbild einfügen. Die Wohnungen in der Scheune und im Wohnhaus werden durch ein gemeinsames Treppenhaus erreichbar sein. Da sich das Gebäude im Ortskern befindet und ein Bebauungsplan nicht vorhanden ist, muss das geplante Bauvorhaben nach § 34 BauGB „Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ beurteilt werden. Der Gemeinderat beschließt einstimmig zum Bauvorhaben, Adlerstraße 7, F1StNr. 54 das Einvernehmen zu erteilen.



Satzung

über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach am 20.02.2024 folgende Satzung beschlossen.

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1

Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (FluAG) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet, ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen

Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Verkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaft Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalls- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Stadt/Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt/Gemeinde zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung Instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er
 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohnungsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbar belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00

§ 9**Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10**Personenmehrheit als Benutzer**

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11**Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III.**Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte****§ 12****Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13**Gebührenmaßstab und Gebührenehöhe**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 141,47 € pro Wohnplatz und Kalendermonat.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr gem. Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 14**Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührempflicht**

- (1) Die Gebührempflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührempflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührempflicht.

§ 15**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenschild festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenschilds zur Zahlung fällig.
- (2) Beginn und endet die Gebührempflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV.**Schlussbestimmungen****§ 16****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

V.**Hinweis über die Verletzung von Verfahrensvorschriften- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kürnbach, den 20.02.2024



A. Ebhart
Armin Ebhart
Bürgermeister



Der Journalist und Publizist Igal Avidan kommt für die Lesung seines neuen Buches zum Deutsch-Israelischen Freundeskreis im Stadt- und Landkreis Karlsruhe

Kreis Karlsruhe. Sein neues Buch „...und es wurde Licht!“ stellt der Journalist und Publizist Igal Avidan beim Deutsch-Israelischen Freundeskreis im Stadt- und Landkreis Karlsruhe vor. Er spricht auch über jüdisch-arabisches Zusammenleben in Israel. Die Veranstaltung ist eine Kooperation mit dem Garten der Religionen e.V. und der Evangelischen Erwachsenenbildung Karlsruhe und findet statt am Mittwoch, 6. März, um 19 Uhr in der Kriegsstraße 100, im Saal im 6. Obergeschoss, in Karlsruhe.



*Foto (Ruthe Zuntz):
Autor Igal Avidan liest aus seinem neuen Buch beim Deutsch-Israelischen Freundeskreis im Stadt- und Landkreis Karlsruhe.*

Igal Avidan wurde 1962 in Tel Aviv geboren und studierte Englische Literatur und Informatik in Israel sowie in Berlin Politikwissenschaften. Von dort aus arbeitet der Nahostexperte seit 1990 als freier Berichterstatter für israelische und deutsche Zeitungen sowie Hörfunksender. 2017 erschien sein Buch „Mod Helmy. Wie ein arabischer Arzt in Berlin Juden vor der Gestapo rettete“. In seinem neuen Buch „... und es wurde Licht!“ berichtet der Autor aus einer bewegten Gesellschaft, in der Juden und Araber längst ein Zusammenleben gefunden haben, das den Vorstellungen von ewigem Hass nicht entspricht. Eine friedliche und zugleich brüchige Co-Existenz. Gewalttätige Übergriffe sind zwar an der Tagesordnung, gegenseitige Hilfe, Solidarität, Nachbar- und Freundschaft aber auch. Er widmet sich aber auch der Frage, wie die Situation nach den Angriffen am 7. Oktober der Vorjahres ist.

Eine Anmeldung zur Veranstaltung ist erwünscht per Mail an geschaeftsstelle.difk@landratsamt-karlsruhe.de.

RKH Rechbergklinik Bretten: Diabetesbehandlung an der RKH Rechbergklinik Bretten - eine Erfolgsgeschichte

Diabetesstation zum 6. Mal rezertifiziert

Die Diagnose und Behandlung von Diabetes mellitus hat an der RKH Rechbergklinik eine lange Tradition. Vor fast zwanzig Jahren, am 1. Oktober 2004, wurde dort unter dem damaligen Chefarzt Prof. Dr. Martin Winkelmann eine Diabetesstation eröffnet. Als Diabetologe DDG brachte er die notwendige Qualifikation mit, um an der Klinik einen Schwerpunkt in der Diabetesbehandlung zu etablieren. Mit einem stabilen und hochmotivierten Team an seiner Seite konnte er die Diabetologie über die Jahre immer weiter ausbauen, so dass 2004 erstmals die Zertifizierung als Behandlungszentrum durch die Deutsche Diabetesgesellschaft erfolgte. Diese positive Entwicklung setzt sich auch unter der Leitung der Ärztlichen Direktorin Dr. Martina Varrentrapp kontinuierlich fort, so dass Ende 2023 im dreijährigen Abstand die nunmehr sechste Rezertifizierung erreicht werden konnte.

Eine elementare Voraussetzung für diesen Erfolg ist hochkompetentes Personal, das eng und konzentriert zusammen arbeitet. Die fachliche Leitung obliegt der Diabetologin Oberärztin Dr. Marina Resch. Das Beratungsteam besteht aus vier Mitarbeitern: Gesundheits- und Krankenpfleger Andreas Förtsch, Diätassistentin Sandra Klingert und aus den Gesundheits- und Krankenpflegerinnen Dora Farkas und Swetlana Gutkin. Alle vier haben die Qualifikation zum Diabetesberater DDG. Andreas Förtsch und Sandra Klingert sind seit den Anfängen im Diabetesteam und haben die positive Entwicklung seitdem aktiv begleitet und mitgestaltet.

An der RKH Rechbergklinik Bretten werden Patienten mit Diabetes mellitus als Hauptdiagnose oder als Nebendiagnose behan-

delt, was weitaus häufiger vorkommt. Nahezu 25 Prozent aller stationären Patienten weisen einen Diabetes mellitus auf und müssen entsprechend gezielt behandelt werden.

Nach der Anamnese erfolgt die Therapiebegleitung. Daneben werden Patientenschulungen durchgeführt, nachdem der Schulungsbedarf für jeden Patienten individuell ermittelt wurde. Vor allem insulinpflichtige Patienten müssen hoch professionell betreut werden. Wird bei einem Patienten ein Diabetes neu diagnostiziert, erfolgt die Ersteinstellung.

Da Swetlana Gutkin und Dora Farkas neben der Beratungstätigkeit auch in der Krankenpflege arbeiten, können sie das Pflegepersonal in der täglichen Stationsarbeit unmittelbar unterstützen. Bei vielen Patienten ist Diabetes nur eine von mehreren Erkrankungen und häufig nicht der eigentliche Grund für den stationären Klinikaufenthalt. Dennoch haben die gemessenen Blutzuckerwerte häufig einen direkten Einfluss auf den Krankheitsverlauf. Nicht nur die hohe Fachkompetenz und langjährige Erfahrung der Mitarbeiter trägt zur Qualität der Diabetesbehandlung bei. Auch kurze Lauf- und Kommunikationswege in der eher kleinen Rechbergklinik helfen, die Prozesse zu beschleunigen und stetig zu optimieren. Zudem finden jährliche Modulfortbildungen für das pflegerische und ärztliche Personal statt, wodurch die Behandlungsqualität und die Zusammenarbeit des Diabetesteam mit dem Ärzteteam und dem Pflegefachpersonal fortlaufend verbessert werden.

So kann auch dieses kleine Haus die hohen Standards der Deutschen Diabetesgesellschaft erfüllen, wie aus dem Zertifikat hervorgeht: „Das Zertifikat Diabeteszentrum DDG entspricht den höchsten Qualitätskriterien der Deutschen Diabetes Gesellschaft. Mit der Anerkennung zum Diabeteszentrum DDG zeigt Ihre Einrichtung, dass sie spezielle auf Patientinnen und Patienten mit Diabetes ausgerichtete Strukturen und Prozesse vorweisen sowie entsprechende Ergebnisse vorlegen kann“.

Das gesamte Behandlungsteam freut sich mit der Ärztlichen Direktorin Dr. Martina Varrentrapp, dass die Rezertifizierung der Diabetologie an der RKH Rechbergklinik Bretten erneut erreicht werden konnte.

„Dies ist bei einem so kleinen Haus bei weitem keine Selbstverständlichkeit“, so ihre Einschätzung, „aber die beste Voraussetzung, um die Diabetespatientinnen und -patienten in der Region auch weiterhin auf höchstem Niveau versorgen zu können.“



v.l.n.r Andreas Förtsch, Ärztliche Direktorin Dr. Martina Varrentrapp, Swetlana Gutkin, Oberärztin Dr. Marina Resch und Sandra Klingert vom Diabetesteam der RKH Rechbergklinik Bretten. Es fehlt Dora Farkas. Bild: RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe, Andreas Förtsch

Die Psychologische Beratungsstelle in Graben-Neudorf bietet für Kinder getrennter Eltern eine Gruppe zum Spielen und Austauschen

Kreis Karlsruhe. Wenn Eltern sich trennen, geht das auch an Kindern nicht spurlos vorüber. Es kann zu Gefühlen wie Wut, Trauer, Angst, Scham oder Schuld kommen. Die Psychologischen Beratungsstellen im Landkreis Karlsruhe bieten für Kinder zwischen acht und zwölf Jahren am Standort Graben-Neudorf in der ersten Osterferienwoche die Möglichkeit an, sich mit ähnlichen Erlebnissen zu begegnen und auszutauschen. Mittels kreativer und spielerischer Elemente sollen sie lernen, ihre Gefühle wahrzunehmen, zuzulassen und auszudrücken. Die Gruppe findet von Montag, 25. März, bis Donnerstag, 28. März, täglich von 9.30 bis

11.30 Uhr, unter der Leitung von Victoria Kalmbacher und Thomas Horch vom Landratsamt Karlsruhe statt. Veranstaltungsort ist die Psychologische Beratungsstelle in Graben-Neudorf, Bahnhofsring 39.

Es wird um Anmeldung und Vereinbarung eines Informationsgesprächs gebeten unter Telefon 0721 936-68600.

Die Kreisintegrationsstelle im Landratsamt Karlsruhe informierte 500 zugewanderte Frauen über Wege in die Arbeit

Kreis Karlsruhe. Einen Job in der neuen Heimat zu finden, ist für Migrantinnen oft eine Herausforderung, obwohl sie häufig gute Qualifikationen mitbringen. Mehr als 500 Migrantinnen kamen deshalb am vergangenen Mittwoch im Berufsinformationszentrum der Agentur für Arbeit in Karlsruhe zur Veranstaltung „Wege in die Arbeit für zugewanderte Frauen“ der Kreisintegrationsstelle im Landratsamt Karlsruhe, um sich über Arbeits- und Kinderbetreuungsmöglichkeiten zu informieren. 23 Akteure beteiligten sich daran. In Vorträgen wurde den Migrantinnen beispielsweise vermittelt, welche Berufe mit Jobperspektive es in Deutschland und speziell im Landkreis gibt. Zwei zugewanderte Frauen erzählten in einem Interview über ihren Weg in die Arbeit. Die Frauen vor Ort erhielten auch die Möglichkeit, Bewerbungsfotos zu machen und Bewerbungsunterlagen zu erstellen. Die Kreisintegrationsstelle war auf die internationalen Gäste eingestellt: So war die Information zur Veranstaltung in 13 Sprachen erhältlich, Sprachmittlerinnen und -mittler sorgten für Hilfe bei der Kommunikation vor Ort.

Die Veranstaltung wurde in Zusammenarbeit mit den Chancengleichheitsbeauftragten des Landratsamtes Karlsruhe, der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter des Landkreises Karlsruhe und der Stadt Karlsruhe organisiert.

Am 28. Oktober geht es mit der nächsten Veranstaltung für zugewanderte Frauen weiter. Die Kreisintegrationsstelle lädt im Herbst zu einer Jobbörse mit Unternehmen ein. Diese findet im Bürgerzentrum in Bruchsal statt. Unternehmen und zugewanderte Frauen können sich zur Teilnahme direkt mit Carmen Görl, Amt für Integration im Landratsamt Karlsruhe, in Verbindung setzen per Mail an amt33.arbeitsmarktintegration@landratsamt-karlsruhe.de.

Streuobstschnittkurs war ein voller Erfolg

Ettlingen. Der Landschaftserhaltungsverband Landkreis Karlsruhe e.V. (LEV) hat Ende Februar gemeinsam mit der Stadt Ettlingen einen Winterschnittkurs angeboten. Hierbei konnten interessierte Streuobstbegeisterte in Ettlingen viel über den Obstbaumschnitt auf Streuobstwiesen lernen. Der Schnittkurs ist Teil einer dreiteiligen Kursreihe zum Thema Streuobst, dem sogenannten Streuobst-Trimix.

Im Jahr 2024 fand die Streuobstreihe zum ersten Mal mit den beiden neuen Referenten, Thomas Hauck, Fachwart und Vorsitzender vom Obst- und Gartenbauverein Neibsheim und Stephan Heneka, Fachwart sowie geprüfter Obstbaupfleger, statt, die den Streuobst-Trimix von unserem zuvor langjährigen Referenten Günter Kolb übernommen haben. Bereits am Mittwochabend versammelten sich knapp 100 Zuhörer für den theoretischen Teil des Schnittkurses im Kasino der Rheinlandkaserne in Ettlingen. Bei dem auf reges Interesse gestoßenen knapp 2,5 Stunden andauernden Theorieabend konnten während und nach dem Vortrag reichlich fachliche Fragen an den Referenten Thomas Hauck gestellt und von ihm beantwortet werden.

Am Samstagvormittag vermittelten dann beide Referenten den rund 60 Teilnehmern die Umsetzung des bereits Gelernten. Die Streuobstwiese beim Schulzentrum im Horbachpark war hierbei mit verschiedenen Streuobstarten und unterschiedlichen Alters- und Pflegezuständen der Bäume die ideale Versuchsfläche. Beide Termine waren sehr gut besucht und dienten dem aktiven Austausch und der direkten Praxiserfahrung.

Am 15. Juni wird die Kursreihe fortgesetzt: Zunächst mit einem Mäh- und Dengelkurs, bei dem Sensen geschärft und eingesetzt werden, und anschließend mit einem Sommerriss, bei dem die jetzt geschnittenen Bäume noch einmal angeschaut werden und ihre Entwicklung durch Ausreißen von ungewolltem Neuaustrieb in die richtigen Bahnen gelenkt wird. Weitere Informationen hierzu werden auf der Internetseite des LEV (www.LEV-Landkreis-Karlsruhe.de) und in Pressemitteilungen bekannt gegeben.

Der LEV bedankt sich herzlich bei allen Projektpartnern und den ausgesprochen aktiven Kursteilnehmern!



Motivierte Streuobstinteressierte in Ettlingen (Foto: LEV)

Unsere Natur

Die Lenz - und die Christrose

Die Lenzrose *Helleborus orientalis* stammt aus den Ländern der Schwarzmeerküste, wie z. B. Türkei und Bulgarien.

Sie präsentiert sich in verschiedenen Farben von dunkelrosa, lila bis fast schwarz.

Die Christrose ist eine heimische Staude, heißt *Helleborus niger*, der Name bezieht sich auf die weißen Blüten und die schwarzen Rhizome, die unterirdischen Stängel.

Sobald im Spätwinter die Blüten erscheinen ist es zu empfehlen die „Sommerblätter“ abzuschneiden und das Laub zu entfernen, damit Pilzbefall vermieden wird. Die Blütezeit ist von November bis April.

Sie vermehrt sich über Sämlinge, die sich auch untereinander kreuzen. Die Samen sind klein und glänzend schwarz mit einem ölhaltigen „Anhängsel“ das Ameisen gerne knabbern und verschleppen und so in der Natur verbreiten.

Die Christrose ist einer der schönsten Winterblüher überhaupt. Sie passt in jeden Garten, gerne an einen halbschattigen, feuchten, lehmigen Gehölzrandboden.

Von Vorteil ist gerade ein lehmiger Boden, wie er bei uns in Kürnbach zu finden ist. Wenn immer wieder Hummus eingearbeitet wird, wie z.B. im Frühjahr eine dünne Schicht Kompost, dann verbessert sich die Bodenstruktur enorm. Ein humusreicher Boden hält besser die Feuchtigkeit. Dies ist wiederum in Zeiten des Klimawandels wichtig, da wir Böden brauchen, die das Wasser halten können.



Die Lenz- und Christrose ist mehrjährig, wintergrün, pflegeleicht, eine ideale Pflanze für jeden Garten, die sehr alt wird und sich über Jahrzehnte immer schöner entwickelt. Thukydides um 400 v. Chr. schon erkannte: „Schönheit liegt im Auge des Betrachters!“

Bild und Text Beate Reichert

Sofern Sie Auskünfte oder eine Beratung zu Rentenangelegenheiten benötigen, bitten wir Sie, sich bei Herrn Dietmar Müller telefonisch unter 07258 1394 oder 0176 56653901 zu melden. Zur Beratung bringen Sie bitte alle Rentenunterlagen und den Personalausweis mit. Eine telefonische Anmeldung ist erforderlich.

Aus den Gemeinderatsfraktionen

Abfallbeseitigung

FWV Kürnbach

Liebe Kürnbacherinnen und Kürnbacher, am nächsten Sonntag haben Sie bei der Bürgermeisterwahl die Möglichkeit zu entscheiden, wer die nächsten acht Jahre die Entwicklung von Kürnbach lenken und prägen wird.

Bei der Bürgermeisterwahl können Sie so direkt wie bei keiner anderen Wahl mitbestimmen. Mit zwei Bürgermeistkandidaten haben Sie eine echte Wahlmöglichkeit und können mit Ihrer Stimmabgabe mitentscheiden und deutlich machen, was Ihnen wichtig ist. Helfen Sie durch eine hohe Wahlbeteiligung mit, dass der Bürgermeister eine breite Basis und einen hohen Rückhalt in der Bevölkerung hat. Nichtwählen bedeutet, dass andere für Sie entscheiden, wer Bürgermeister in Kürnbach wird. Demokratie lebt vom Mitmachen!

Machen Sie als Bürgerinnen und Bürger von Kürnbach von Ihrem Wahlrecht Gebrauch und geben Sie am kommenden Sonntag Ihre Stimme ab, um Einfluss auf die lokale Politik zu nehmen und die Zukunft von Kürnbach aktiv mitzugestalten.

Jede Stimme zählt.

Ihre Freien Wählervereinigung

März	
1	Fr
2	Sa
3	So
4	Mo R + R
5	Di Bio
6	Mi
7	Do
8	Fr S
9	Sa
10	So
11	Mo W + W
12	Di Bio + Bio
13	Mi
14	Do
15	Fr
16	Sa
17	So
18	Mo R + R
19	Di Bio
20	Mi
21	Do
22	Fr
23	Sa S
24	So
25	Mo W + W
26	Di Bio + Bio
27	Mi
28	Do
29	Fr Karfreitag
30	Sa
31	So Ostersonntag

Bürgerinformation

Geänderte Öffnungszeiten Bürgerbüro am 04.03.2024 !

Das Bürgerbüro ist am Montag, den 04.03.2024, von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.



Deutsche Rentenversicherung Bund

Die Versichertenberater

- geben kostenlos Rat und Aufklärung in allen Renten- und Versicherungsangelegenheiten
- nehmen Anträge entgegen auf Klärung des Beitragskontos entgegen
- leiten Hilfe bei der Beschaffung fehlender Unterlagen
- nehmen Rentenansprüche auf
- führen das Meldeverfahren zur Krankenversicherung der Rentner durch.



Altpapiersammlung

Die nächste Altpapierannahme findet im April durch den Musikverein Kürnbach statt.

